

Aus dem Inhalt

Unternehmen

IAS/IFRS für den Mittelstand.....	1
Die Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern zugezogener ausländischer Kapitalgesellschaften.....	3
Mitbestimmung wird neu geregelt.....	4
Mehr Rechte für stille Gesellschafter.....	4
Rückabwicklung kreditfinanzierter Fondsbeteiligungen?.....	5
Neues zum Körperschaftsteuer-Anrechnungsanspruch.....	6
Bundesgerichtshof urteilt über Gelatine.....	6
Bilanzieller Ausweis eines Darlehens an den Gesellschafter.....	7
Verjährung durch Schuldrechtsmodernisierung.....	7
Rechtssicherheit beim Unternehmenskauf.....	8

Steuern

Grunderwerbsteuer bei Schenkung von Personengesellschafts-Anteilen an Angehörige?.....	3
Änderung von Umsatzsteuer-Vorschriften.....	4
Rückabwicklung kreditfinanzierter Fondsbeteiligungen?.....	5
Abschaffung der bisherigen Fristen bei Kapitalertragssteuer.....	7
Umsatzsteuer: Rechnungen auch an Privatpersonen.....	8
Angabe von Boni und Rabatten auf Rechnungen.....	8

Kommentar

Immobilienfonds-Anleger bangen und hoffen.....	5
--	---



ATG Allgäuer Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0
Fax: 0831/25297-77
E-Mail: atg@atg.de
Internet: www.atg.de



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen

Unternehmen

IAS/IFRS für den Mittelstand

Kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Europäischen Union müssen ab dem 1.1.2005 ihre Konzernabschlüsse ausschließlich nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen IAS/IFRS erstellen. Dies legt die sog. IAS-Verordnung der Europäischen Union vom 19.7.2002 verbindlich fest. Darüber hinaus sieht das neue Bilanzrechtsreformgesetz, derzeit noch im Entwurfsstadium und voraussichtlich ab dem 1.1.2005 gültig, für alle übrigen Unternehmen ein Wahlrecht vor.

Mit dem geplanten Wahlrecht können auch die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen ab 2005 den Konzernabschluss entweder, wie bisher, nach HGB oder aber mit befreiender Wirkung nach IAS/IFRS erstellen. Somit haben ab 2005 alle Unternehmen die Möglichkeit, ihre Konzernrechnungslegung umzustellen und sich in gleicher Weise wie die großen börsennotierten Gesellschaften zu präsentieren. Insbesondere größere mittelständische Unternehmen stellen Überlegungen an, ob und wann ein solcher Wechsel sinnvoll ist. Viele Betriebe zögern momentan mit der Umstellung auf IAS/IFRS, weil dies mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist und sich viele mittelständische Unternehmen derzeit in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden.

Oberstes Ziel der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze ist es, Finanzinformationen transparent und vergleichbar zu machen. Sie sollen letztendlich für umfangreiche entscheidungsrelevante Informationen sorgen. Deshalb sind insbesondere Umfang und Informationsgehalt der „Notes“ wesentlich höher, als es HGB-Anwender vom Anhang zum Jahresabschluss gewohnt sind.

Bei der Umstellung auf IAS/IFRS ist daher die umfassende und zeitgerechte Beschaffung aller Informationen für die Notes eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, denn alle in- und ausländi-

schen Konzernunternehmen müssen in diesen Prozess eingebunden werden.

Das International Accounting Standards Board (IASB), das die IAS/IFRS erarbeitet, hat am 24.6.2004 ein erstes Diskussionspapier veröffentlicht. Das Papier zur Entwicklung von Rechnungslegungsstandards für „small and medium-sized entities“ (SME) zielt darauf ab, die Praktikabilität und die Akzeptanz der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze zu vergrößern. Dadurch sollen sich die IAS/IFRS schneller verbreiten und Finanzinformationen umfassender vergleichbar werden.

Die Veröffentlichung enthält grundsätzliche Fragestellungen, die bei der Entwicklung von speziellen Rechnungslegungsgrundsätzen für kleinere Unternehmenseinheiten entstehen. Bis zum 24.9.2004 konnten Stellungnahmen zu den im Diskussionspapier gestellten Auffassungen abgegeben werden. Das IASB plant, auf Grundlage der eingehenden Antworten im nächsten Jahr einen ersten Entwurf für internationale Rechnungslegungsregeln für SME zu veröffentlichen.

Hauptanliegen des IASB-Projekts ist, dass Unternehmen, die in keinem erhöhten öffentlichen Interesse stehen, in vereinfachter Weise und in reduziertem Umfang Jahresabschlussinformationen zur Verfügung stellen können.



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

angesichts leerer Haushaltskassen und eines wachsenden Staatsdefizits entwickelt die Bundesregierung Pläne, um die Mindestbesteuerung auszuweiten. Unter dem Deckmantel der sozialen Gerechtigkeit und dem so genannten Abbau von fragwürdigen Steuersubventionen soll die Verrechnung von Verlusten weiter eingeschränkt werden.

Bereits die bloße Ankündigung der Steuerausweitung ist untragbar. Nachdem in den letzten Jahren massive Steuererhöhungen beschlossen wurden, die permanent nachgebessert werden mussten, sehen sich die Unternehmen erneut einer Diskussion um Steuererhöhungen ausgesetzt. Das Steuerrecht wird durch diesen Trend unkalkulierbar.

Anders als manche es suggerieren möchten, sind Möglichkeiten, Verluste zu verrechnen, keine Steuersubventionen. Vielmehr ermöglichen sie es den Unternehmen, langfristig zu kalkulieren. Anfangsverluste aus Investitionen in Produktion, Forschung und Entwicklung können in späteren Jahren mit den aus den Investitionen erzielten Einnahmen verrechnet werden.

Die Mindestbesteuerung belastet dagegen fiktive Gewinne und Unternehmen, die Verluste noch nicht endgültig verkräftet haben, nur noch mehr. Mit verheerenden Folgen: Es kommt zu Liquiditätsengpässen und die Eigenkapitaldecke besonders bei mittelständischen Unternehmen schmilzt weiter. Insolvenzen und der Verlust weiterer Arbeitsplätze sind so vorprogrammiert.

Zudem hemmt die Mindestbesteuerung den Konjunkturaufschwung. Sie verhindert die von der Politik geforderten Investitionen der Unternehmen in den Standort Deutschland. Durch den eintretenden Liquiditätsverlust muss sich jedes Unternehmen fragen, ob es größere Investitionen in Deutschland nicht hinauszögern oder ganz vermeiden kann. Der wirtschaftlichen Entwicklung kann das nur abträglich sein.

Es bleibt zu hoffen, dass sich in der Politik der wirtschaftliche Sachverstand wieder durchsetzt. Besonders die Erfahrungen mit der Tabak- und Mineralölsteuer haben doch gezeigt, dass Steuererhöhungen nicht zwangsläufig zu Mehreinnahmen führen. Wer den Standort Deutschland fördern will, darf kapitalintensive und langfristige Investitionen nicht durch eine noch höhere Mindestbesteuerung verhindern.

Peter Schwendinger

Fortsetzung von Seite 1

Entscheidend ist daher, den Umfang der Pflichtangaben in den Notes zu reduzieren. Dies würde die Jahresabschlusserstellung deutlich erleichtern. Dagegen sollen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

Denkbar ist, die vorgeschriebenen Bewertungsverfahren zu vereinfachen, wie z.B. die Vorgaben für den so genannten Impairment-Test. Mit ihm wird die Werthaltigkeit von Vermögenswerten, insbesondere des Firmenwertes, regelmäßig überprüft. Die unveränderte Übernahme der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ist u.E. unverzichtbar. Sie schaffen die Einheitlichkeit und damit die umfassende Akzeptanz dieser Rechnungslegungsgrundsätze.

Die neuen Grundsätze können nach der Vorstellung des IASB nicht nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anwenden, sondern alle Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert oder durch die Bedeutung ihrer geschäftlichen Tätigkeit von besonderem öffentlichen Interesse sind (z.B. Banken, Versicherungen, Versorgungsunternehmen). Insoweit ist der Begriff „small and medium-sized entities“ (SME) deutlich weiter gefasst als die im deutschen Sprachgebrauch übliche Beschreibung „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU). Die neuen bzw. modifizierten Rechnungslegungsregeln werden somit fast alle Unternehmen betreffen, für die nach den derzeit zu erwartenden Bestimmungen des Bilanzrechtsreformgesetzes ein Wahlrecht zur Anwendung von IAS/IFRS besteht.

Die Form der IAS/IFRS für SME ist noch nicht abschließend festgelegt. In der Diskussion sind sowohl ein komplett eigenständiges Regelwerk für SME als auch entsprechende Zusatzregelungen in den einzelnen IAS/IFRS. Voraussichtlich werden die durch das IASB verabschiedeten Standards für SME aber ebenso wie die „normalen“ Standards nicht unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten gelten, sondern zuerst einem so genannten Kommitologieverfahren („Endorsement“) auf europäischer Ebene unterzogen. Dadurch ergibt sich die Gefahr, dass sich europäische IAS/IFRS entwickeln, die von den Standards des IASB abweichen.

Für die Unternehmen, die derzeit eine freiwillige Umstellung ihrer Konzernrechnungslegung nach IAS/IFRS planen, wird die Beobachtung der weiteren Entwicklung dieses IASB-Projektes bedeutend sein. Wir werden an dieser Stelle über die weitere Entwicklung berichten. Ungeachtet dessen wird erkennbar, dass IAS/IFRS für die Rechnungslegung künftig weiter an Bedeutung gewinnen werden. Am Ende der Entwicklung steht möglicherweise, dass die handelsrechtliche Rechnungslegung nach HGB ganz oder teilweise durch IAS/IFRS ersetzt wird. Für steuerliche Zwecke wäre dann eine steuerliche Sonderrechnung erforderlich.

Gründerwerbsteuer bei Schenkung von Personengesellschafts-Anteilen an Angehörige?

Durch die drohende Abschaffung der begünstigten Übertragung von Betriebsvermögen forcieren zum Jahreswechsel viele Steuerpflichtige die Umstrukturierung ihres Immobilienvermögens. In der Beratungspraxis wird zur Optimierung der Schenkungsteuer bei der Übertragung von Immobilien des Privatvermögens folgendes Modell empfohlen: Der Eigentümer bringt sein Grundvermögen in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG ein. Bei Schenkungen werden deren Anteile gem. § 13 a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG dem Betriebsvermögen zugeordnet. Dies hat u.a. den positiven Effekt, dass für die Ermittlung der Schenkungsteuer gegenüber der Übertragung von Privatvermögen ein zusätzlicher Freibetrag von 225.000 € sowie ein Abschlag von 35% auf den danach verbleibenden Wert des übertragenen Vermögens gewährt wird.

Die Schenkung von KG-Anteilen ist gem. § 1 Abs. 2 a GrEStG grundsätzlich gründerwerbsteuerpflichtig, wenn sich dadurch der Gesellschafterbestand innerhalb der letzten fünf Jahre um mehr als 95% verändert. Bisher konnte

aber aufgrund der Verwaltungsanweisungen (z.B. Erlass zu § 1 Abs. 2 a GrEStG vom 26.2.2003, Tz. 10; Erlass zu § 3 Nr. 2-7 GrEStG vom 3.6.1993) und der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 15.5.1984 zum Verbot der Doppelbelastung von Schenkungen mit Gründerwerb- und Schenkungsteuer) davon ausgegangen werden, dass die Befreiungsvorschriften des § 3 GrEStG auch bei der Übertragung von KG-Anteilen anwendbar sind. Dies ist auch wirtschaftlich geboten, da die direkte Schenkung eines Grundstücks an die in § 3 GrEStG genannten begünstigten Personen stets gründerwerbsteuerfrei ist und somit auch bei KG-Anteilen das Grundvermögen der Gesellschaft nicht besteuert werden darf.

Neuerdings scheint die Finanzverwaltung von den bisherigen Grundsätzen abzuweichen. Sie vertritt z.B. die Ansicht, dass bei der Schenkung sämtlicher Anteile einer KG zwischen zwei Brüdern die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 2 GrEStG (Grundstücksschenkungen) nicht anwendbar sei, da es sich bei der Schenkung nicht um ein Grundstück, sondern um KG-An-

teile handelt. Besteuert würde hier der fiktive Übergang des Grundvermögens der KG auf eine fiktive neue KG. Lediglich die persönlichen Befreiungsvorschriften des § 3 Nr. 4 (Grundstückserwerb durch Ehegatten) und Nr. 6 (Grundstückserwerb durch Verwandte in gerader Linie) GrEStG wären in diesem Fall zu berücksichtigen.

Sollte die Ansicht der Finanzverwaltung zutreffen, wären z.B. Schenkungen von KG-Anteilen (soweit sich dadurch der Gesellschafterbestand innerhalb der letzten fünf Jahre um mehr als 95% ändert) von kinderlosen Gesellschaftern an Verwandte, zwischen Geschwistern oder an nichteheliche Lebenspartner gründerwerbsteuerpflichtig. Folgt man dieser Auffassung in aller Konsequenz, muss auch die Anwendung der persönlichen Befreiungsvorschriften in Frage gestellt werden, da die fiktive neue KG weder Ehefrau noch Kind der grundstücksübertragenden KG sein kann. Angesichts fehlender Rechtsprechung ist daher zu empfehlen, zukünftig eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Unternehmen

Die Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern zugezogener ausländischer Kapitalgesellschaften

In Deutschland gibt es derzeit einen kleinen Boom beim Zuzug ausländischer Kapitalgesellschaften, die zuvor im Ausland gegründet wurden. Vor allem sind es „private companies limited by shares“ nach britischem Recht (Ltd.), die sich in Deutschland niederlassen.

Für kleinere deutsche Gründer ist insbesondere attraktiv, dass sie, anders als nach deutschem GmbH-Recht, nur ein sehr geringes Mindestkapital aufbringen müssen. Sie übersehen jedoch oft den bürokratischen Folgeaufwand. So muss die ausländische Gesellschaft sowohl in ein deutsches als auch britisches Handelsregister eingetragen werden. Darüber hinaus muss neben einer deutschen auch eine britische Bilanz aufgestellt werden. Größere deutsche Unternehmen hoffen, die rigiden deutschen Regeln zur Unternehmensmitbestimmung aushebeln zu können, was allerdings juristisch nicht unumstritten ist.

Die Gründungswelle folgt der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach sind Gesellschaften, die in ei-

nem anderen EU-Mitgliedstaat gegründet wurden, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz aber in Deutschland haben, als Gesellschaften nach dem Recht ihres Gründungsstaates anzuerkennen. Hinsichtlich der Haftung ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer ist deshalb nicht deutsches Gesellschaftsrecht, sondern das für diese Gesellschaftsform geltende ausländische Recht gültig. Dies bedeutet, dass deutsche Richter über die Anwendung von Rechtsnormen entscheiden müssen, mit denen sie nicht vertraut sind und die einer anderen Rechtstradition entstammen, wie beispielsweise das britische „case-law“. Immerhin sollen die europäischen Vertragsstaaten nach einem Übereinkommen aus dem Jahre 1968 kostenlose Rechtsauskünfte erteilen, wenn ein Gericht diese anfordert.

Grundsätzlich haften bei deutschen wie bei ausländischen Kapitalgesellschaften die Gesellschafter und Geschäftsführer nicht zusätzlich neben der Gesellschaft, da diese mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Jedoch sehen sowohl deutsches als auch ausländisches Recht verschiedene Ausnahmen

vor, insbesondere bei persönlichem Fehlverhalten.

Das ausländische Recht ist jedoch nicht durchgehend anwendbar. Beispielsweise müssen insolvente Gesellschaften in Deutschland immer nach deutschem Insolvenzrecht abgewickelt werden. Hinsichtlich der Haftung ist dann jedoch das maßgebliche ausländische Gesellschaftsrecht entscheidend. Darüber hinaus gilt deutsches Zivilrecht auch im Falle betrügerischer Machenschaften von Gesellschaftern und Geschäftsführern.

Schließlich ist laut Literatur eine Durchgriffshaftung der Gesellschafter nach den Grundsätzen des existenzvernichtenden Eingriffs möglich, wenn das ausländische Recht keine vergleichbaren Schutzinstrumente bietet. Dem BGH nach findet ein Haftungsdurchgriff auf den Gesellschafter einer GmbH statt, wenn dieser durch zurechenbare Eingriffe den Bestand der Gesellschaft gefährdet. Ob dies auf zugezogene ausländische Gesellschaften angewendet werden kann, ist mangels einschlägiger Rechtsprechung bislang noch unklar.

Änderung von Umsatzsteuer-Vorschriften

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Auf Basis des „Seeling-Urteils“ durch den EuGH hat der BFH am 24.7.2003 ein Nachfolgeurteil (V R 39/99, BStBl II 2004, S. 371) gesprochen. Danach ist folgendes möglich:

- 1 Ein Immobilieneigentümer errichtet ein Gebäude, das er unternehmerisch (mind. zu 10%) und nichtunternehmerisch für eigene Wohnzwecke nutzt. Er darf das gesamte Gebäude seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuordnen. Die Vorsteuern auf das Gebäude (einschl. des nichtunternehmerisch genutzten Teils) kann er nach § 15 UStG abziehen.
- 2 Die aus der Nutzung zu privaten Wohnzwecken resultierende unentgeltliche Wertabgabe ist (wie früher Eigenverbrauch) umsatzsteuerpflichtig mit dem Regelsteuersatz (§ 3 Abs. 9 a Nr. 1 UStG).
- 3 Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben sind die Kosten gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG (vgl. BdF-Schreiben vom 13.4.2004 in BStBl II 2004, S. 468 f.).

Beispiel:

U vermietet in seinem Neubau eine Etage steuerpflichtig als Büro und nutzt die andere Etage für private Wohnzwecke. U hat aus den gesamten Baukosten Vorsteuerabzug. Er muss aber die Eigennutzung gemäß Ziffer 2 und 3 versteuern.

„Unternehmerisch nutzen“ bedeutet hier: Verwendung im Rahmen des steuerpflichtigen Unternehmens oder Vermietung mit Umsatzsteuer. Eine umsatzsteuerfreie Nutzung, z.B. für eine Arztpraxis, führt zu einem Vorsteuerabzugsverbot.

Unternehmerisch bedeutet nicht, dass ein Grundstück/Gebäude zugleich ertragsteuerlich Betriebsvermögen wird. Ein unternehmerisch genutztes Gebäude kann also durchaus Privatvermögen sein.

Der Bundesfinanzminister geht davon aus, dass bei Beendigung der unternehmerischen Nutzung das Gebäude umsatzsteuerpflichtig in den nichtunternehmerischen Bereich entnommen wird. Es entsteht also Umsatzsteuer wie bei Ziffer 3. Diese Auffassung wird in der Fachliteratur bestritten, dort hält man die Entnahme für steuerbefreit nach § 4 Nr. 9 a UStG.

Anders ist es bei einem Verkauf des Grundstückes. Es muss geprüft werden, ob der Verkauf steuerfrei erfolgt, mit der Folge einer Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG. Der Verkauf könnte aber auch eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1 a UStG darstellen, woraus folgt, dass er für den Verkäufer nicht steuerbar ist und die Umsatzsteuerpflicht für die Gebäudenutzung auf den Erwerber übergeht (§ 15 a Abs. 6 a UStG).

Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer nach § 25 d UStG

Ein Unternehmer haftet für die schuldhaft nicht abgeführte USt aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit

- diese in einer nach § 14 UStG ausgestellten Rechnung ausgewiesen wurde,
- der Aussteller der Rechnung absichtlich die Umsatzsteuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außer Stande gesetzt hat, die Steuer zu entrichten **und**
- der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen.

Von unlauteren Absichten Kenntnis zu haben, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes bereits dann gegeben, wenn der vom Geschäftspartner in Rechnung gestellte Preis unter dem marktüblichen Preis liegt, also auffällig gering ist.

Der Unternehmer kann sich durch den Nachweis entlasten, dass die Preisgestaltung betriebswirtschaftlich begründet ist. Dann kann eine Haftung nur noch in Betracht kommen, wenn er tatsächlich Kenntnis von der Nichtentrichtung der Steuer auf einer vorangegangenen Stufe hatte.

Unternehmen

Mitbestimmung wird neu geregelt

Zum 1.7.2004 ist das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) in Kraft getreten. Es löst die §§ 76 – 87 a BetrVG 1952 ab.

Voraussetzung für die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bleibt eine Unternehmensgröße von mindestens 500 Arbeitnehmern. Ein Aufsichtsrat muss fakultativ oder obligatorisch bestehen. Wesentlich für die Neuregelung ist, dass sie das Wahlverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vereinfacht (unter anderem Wegfall der Delegiertenwahl, Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger).

Zudem regelt das Gesetz explizit den Schutz der Aufsichtsratsmitglieder vor Benachteiligungen wegen ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit. Hinsichtlich der Informationsrechte

des Aufsichtsrats in der mitbestimmten GmbH hat ein ausdrücklicher Verweis auf die entsprechenden aktienrechtlichen Normen bisherige Regelungslücken geschlossen.

Bereits seit 19.5.2004 sind die Neuregelungen des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes (MitbestErgG) in Kraft. Neben einem vereinfachten Wahlverfahren (z.B. Verkleinerung der Delegiertenversammlung) wurde der Anwendungsbereich des Montan-Mitbestimmungsgesetzes für herrschende Unternehmen eines Konzerns geändert. Die neue Regelung legt fest, dass eine Konzernobergesellschaft in die Montan-Mitbestimmung mit einbezogen wird, wenn die montanmitbestimmten Konzernunternehmen mindestens 20% aller im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer stellen.

Unternehmen

Mehr Rechte für stille Gesellschafter

Eine gute Nachricht für Anleger, die stille Gesellschafter in Kapitalanlagegesellschaften sind, ist ein Urteil des BGH vom 19.7.2004 (in: Der Betrieb, 2004, 1988): Hat der Anbieter sie im Prospekt mangelhaft über die besonderen Risiken der Anlageform der stillen Gesellschaft informiert, können sie ihre gesamte Einlage zurückfordern. Die bisherige Praxis von Anbietern, sich auf die Lehre der „fehlerhaften Gesellschaft“ zu berufen und eine Rückzahlung zu verweigern, erklärte der BGH für unzulässig. Nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft konnte ein Geschädigter nur verlangen, dass die stille Gesellschaft aufgelöst und zum Verkehrswert unter ihren stillen Gesellschaftern aufgeteilt wurde. Da die Gesellschaften, von denen sich die Anleger lösen wollten, in der Regel illiquide waren, war der Abfindungsanspruch meist nichts wert.

Rückabwicklung kreditfinanzierter Fondsbeteiligungen?

Schlechte Aussichten für Anleger im Streit um Beteiligungen an „Schrottimmobilien“-Fonds: Generalanwalt am EuGH stellt Schlussanträge. Widerstreitende BGH-Urteile schüren Rechtsunsicherheit.

Die aktuelle Diskussion um die Rechtsposition von Anlegern in Not leidenden Immobilienfonds kommt nicht zur Ruhe. Die Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH, Philippe Léger, (C 350/03) geben ihr weiteren Stoff. Darin teilt der Generalanwalt die restriktive Position des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshof (BGH). Der sieht bei kreditfinanzierten Beteiligungen an Immobilienfonds kein verbundenes Geschäft (i.S.v. § 9 Abs. 1 VerbrKredG [jetzt § 358 Abs. 3 BGB]) zwischen Kreditvertrag und Gesellschaftsbeitritt.

Im Gegensatz dazu hat der II. Zivilsenat des BGH (Urteile vom 14.6.2004 II ZR 392/01, II ZR 395/01, II ZR 374/02, II ZR 407/02, II ZR 385/02 und II ZR 393/02) allgemeine Rechtsgrundsätze für die Abwicklung kreditfinanzierter Fondsbeteiligungen aufgestellt. In den Entscheidungen ging es um die Rückabwicklung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds. Die Gespräche der Vermittler fanden

meist in der Wohnung der Interessenten statt. Zudem war für den Beitritt kein Eigenkapital erforderlich. Die Anlagevermittler boten den Anlegern neben der Beteiligung auch Bankkredite zur Finanzierung an. Im Regelfall stellten die Banken den Vermittlern die Kreditformulare zur Verfügung. Die Zins- und Tilgungsraten sollten aus den durch Mietgarantien gesicherten Mieteinnahmen des Objektes gewonnen werden. Die Mietgarantien der Gesellschaften des Initiatoren konnten nach einiger Zeit jedoch nicht mehr gezahlt werden. Deshalb wurden die Kredite Not leidend. Die Banken verlangten Rückzahlung, was der II. Zivilsenat aber versagte und zugunsten der Anleger entschied.

Abweichend vom XI. Zivilsenat sieht der II. Zivilsenat den Fondsbeitritt und den vom Anlagevermittler angebahnten Kreditvertrag als verbundenes Geschäft (i.S.v. § 9 Abs. 1 VerbrKredG). Somit kann der Anleger der Bank alle Einwendungen entgegen halten, die ihm gegen die Initiatoren zustehen. Insbesondere sind dies Schadenersatzansprüche aus Prospekthaftung und deliktischem Handeln. Im Ergebnis schuldet der Anleger nicht die Rückzahlung des Kredits, sondern nur die Abtretung seiner Fondsbeteiligung an die Bank.

Auch bei bloßem Vorliegen einer „Haustürsituation“ sieht der II. Zivilsenat die gleiche Rechtsfolge aus dem HaustürWiG (jetzt § 312 ff. BGB). In den Fällen, in denen die Fondsbeitritte und Kreditverträge in einer „Haustürsituation“ unterzeichnet worden sind, nimmt der II. Senat ein Widerrufsrecht des Anlegers an.

Ob diese Auffassung mit dem Europarecht vereinbar ist, scheint angesichts der Schlussanträge des Generalanwalts zweifelhaft. Mit Bezug auf die Vorlage des Landgerichts Bochum befasst sich der EuGH mit der Frage, ob die EU-Rechtlinie zu Haustürgeschäften auf die oben geschilderte Situation anwendbar ist. Der Generalanwalt jedenfalls lehnt eine Anwendung auf Kaufverträge von Immobilien ab. Die Richtlinie sei in diesem Punkt „absolut klar und eindeutig“.

Die Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten. In der Praxis folgt das Gericht häufig den Schlussanträgen des Generalanwalts. Dieses Handeln schwächt die Position des Anlegers, wenn er sich nur auf die Haustürsituation berufen kann. Angesichts der noch unklaren Rechtslage sollte nicht überstürzt gehandelt und im Einzelfall genau untersucht werden.

Immobilienfonds-Anleger bangen und hoffen

Kommentar



Christian Slabon
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dass geschlossene Immobilienfonds eine heikle Form der Kapitalanlage sein können, hat die Vergangenheit deutlich gezeigt. Es gibt zahllose Beispiele Not leidender Immobilienfonds, wie z.B. die Problemfonds in den neuen Bundesländern. Die Ursachen für die Schief lagen sind vielschichtig. Meistens sind es zu optimistische Erwartungen an die künftige Marktentwicklung. In all diesen Fällen waren die Anleger die „Dummen“. Zwar versuchten sie mit allen

zur Verfügung stehenden Mitteln, sich von den Not leidenden Fonds zu lösen, in der Regel jedoch erfolglos. Endstation war regelmäßig der BGH in Karlsruhe mit seiner bankenfreundlichen Rechtsprechung: Er lehnte die Ansprüche der Kläger mit dem Argument ab, sie könnten bestenfalls zwar nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft aus der maroden Fondsgesellschaft austreten. Der Austritt gewährte aber nichts weiter, als einen Anspruch auf das Abfindungsguthaben.

Bei Not leidenden Fonds war dieser Anspruch wertlos und die Einlage verloren. Die Anleger bekamen Steine statt Brot. Für diejenigen, die ihre Einlage mit einem Kredit finanzierten, kam noch hinzu, dass sie den Kredit weiterhin zurückzahlen mussten. Die Anleger hatten keine Möglichkeit, ihren finanziellen Schaden zu begrenzen. Ein Lichtblick für sie sind die in dem oben stehenden Artikel erläuterten Urteile des BGH. Die Freude könnte aber von kurzer Dauer

sein. Der IX. Senat des BGH ist dafür bekannt, dass er eher die Interessen der Banken als die der Anleger vertritt. Er hat zwar erstmals die Auffassung vertreten, dass Anleger sich auch von dem Finanzierungskredit lösen können, weil der Kreditvertrag und die Fondsbeteiligung verbundene Geschäfte darstellen. In Wahrheit helfen die Urteile aber nur denen, die ihre Investition fremd finanziert haben.

Die ganze Aufregung und die Prozesse zeigen wieder einmal, dass es nicht die Gerichte sein sollten, die wirtschaftliche Fehlentscheidungen korrigieren. Meist hätten die desaströsen wirtschaftlichen Folgen für die Anleger vermieden werden können, wenn die Betroffenen die Angebote sorgfältig geprüft hätten. Gegen kriminelle Energie ist jedoch auch die beste Prüfung machtlos. In diesen Fällen bleiben die Anleger auf gerichtliche Hilfe angewiesen. Diese sollte dann auch einheitlich, durchgängig und verbraucherfreundlich sein.

Neues zum Körperschaftsteuer-Anrechnungsanspruch

In unserer Ausgabe Nr. 3/August 2004 hatten wir auf zwei vor dem EuGH schwebende Verfahren zur Anrechnung von Körperschaftsteuer aufgrund von Dividenden einer Gesellschaft aus einem anderen EU-Staat hingewiesen. In dem Verfahren C 219/02 Fall „Manninen“ hat der EuGH am 7.9.2004 sein Urteil gefällt. Er ist mit seiner Entscheidung dem Vorschlag der Generalanwältin gefolgt und hat zu Gunsten des Klägers einen Anspruch auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer auf die finnische Einkommensteuer anerkannt.

Da das finnische und deutsche Einkommensteuergesetz für die Körperschaftsteuer-Anrechnung im Ergebnis die gleichen Regelungen enthalten, ergibt sich aus dem Urteil auch ein Anspruch für deutsche Bezieher von Gewinnausschüttungen. Es ist nicht zu erwarten, dass der EuGH die Vorlagefrage des Finanzgerichts Köln vom 24.6.2004 für das deutsche Recht anders entscheidet.

Wer kann die Entscheidung in Anspruch nehmen?

■ Alle natürlichen Personen, die an einer EU-Kapitalgesellschaft im maßgebenden Zeitraum beteiligt waren. Als Ausnahme ist aber Frankreich zu nennen, weil hier im Verhältnis zu deutschen Anteilseignern schon immer ein Anrechnungsanspruch auf den *avoir fiscal* bestand. Dieses Verfahren geht der jetzigen Entscheidung vor.

- Personengesellschaften, die an EU-Kapitalgesellschaften beteiligt waren, für ihre in Deutschland oder einem anderen EU-Land wohnhaften Gesellschafter. Der Anspruch wird für die Gesellschafter festgestellt und kommt ihnen dann zugute.
- Kapitalgesellschaften, die an einer EU-Kapitalgesellschaft mit weniger als 10% beteiligt waren und die infolgedessen keine Freistellung der Gewinnausschüttungen beantragen konnten.

Für welche Zeiträume ist ein Erstattungsanspruch noch durchsetzbar?

Als Endzeitpunkt kommt das Jahr 2001 zur Anwendung (Ausnahme: abweichendes Geschäftsjahr der ausschüttenden Kapitalgesellschaft), weil in diesem Jahr auch zuletzt eine Anrechnung der inländischen Körperschaftsteuer möglich war.

Wenn für dieses Jahr und Vorjahre der maßgebende Bescheid (Einkommensteuerbescheid, einheitlicher Feststellungsbescheid, Körperschaftsteuerbescheid) noch nicht endgültig ist, kann die Anrechnung hierfür beantragt werden. Sind diese Bescheide nicht mehr änderbar, dann kann trotzdem die Anrechnung im Rahmen des Erhebungsverfahrens bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung (je nach Zeitpunkt der erstmaligen Übersendung eines Steuerbescheides) noch für Jahre bis 1997/1998 beantragt werden.

Für 2001 ist allerdings zu berücksichtigen, dass in diesem Jahr für ausländische Dividenden bereits das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden war. Es muss im Einzelfall geprüft werden, welche Regelung sich als günstigste herausstellt, bevor ein Antrag gestellt wird.

Wie hoch ist der Anrechnungsbetrag?

Die Höhe richtet sich zunächst nach dem deutschen Körperschaftsteuerranrechnungsanspruch, also 3/7 bzw. 9/16 (vor 1995) der Gewinnausschüttung. Die Anrechnung kann höchstens den Betrag der von der ausländischen Kapitalgesellschaft geleisteten und auf die Dividenden entfallenden Körperschaftsteuer erreichen. Es ist daher als Kontrollrechnung festzustellen, wie hoch der maßgebliche Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne war. Ist dieser niedriger als 30% bzw. 36% (vor 1995), dann ist nur der niedrigere Steuerbetrag anrechenbar. Der EuGH stellt sich vor, dass die ausländische Kapitalgesellschaft diese Steuer für ihre Gesellschafter bestätigt. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Anrechnungsberechtigte auch auf die jeweiligen Steuersätze verweisen. Das Gericht hat ausdrücklich festgestellt, dass Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Körperschaftsteuer den Anrechnungsanspruch nicht verhindern dürfen.

Zu beachten ist aber, dass die angerechnete Steuer ihrerseits als Dividende die Einkünfte erhöht.

Bundesgerichtshof urteilt über „Gelatine“

Die Aufteilung der Kompetenzen von Vorstand und Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft (AG) bleibt für den Bundesgerichtshof (BGH) weiterhin Thema. Mit Urteil vom 26.4.2004 hat sich der BGH in der so genannten „Gelatine-Entscheidung“ ein weiteres Mal damit auseinandergesetzt.

In der ersten Entscheidung, der so genannten „Holzmüller-Entscheidung“, stellte der BGH fest, dass Strukturmaßnahmen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Hauptversammlung getroffen werden können, wenn sie erheblich in das mitgliedschaftliche Verwaltungsrecht des einzelnen Aktionärs eingreifen. Offen blieb aber in dieser Entscheidung, wie diese Strukturmaßnahmen im Einzelnen zu definieren sind und welches wirtschaftliche Gewicht sie besitzen müssen.

In der vorliegenden Entscheidung hat der Bundesgerichtshof eine Neuerung festgelegt. Demnach brauchen derartige Umstrukturierungsmaßnahmen des Vorstands nur dann die Zustimmung der Hauptversammlung, wenn von dieser Maßnahme mindestens 80% des Gesellschaftsvermögens der Aktiengesellschaft betroffen sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, braucht der dann erforderliche Beschluss der Hauptversammlung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Grundkapitals.

Mit dieser Entscheidung wurde allerdings nicht endgültig geklärt, welche Maßnahmen im Einzelnen zu den Strukturmaßnahmen zu zählen sind und mit welchen Parametern die wirtschaftliche Bedeutung der Strukturmaßnahme und die 80%-Grenze zu messen sind.

Für die Praxis bedeutet dies, dass in die Satzung der AG eine Regelung zur Zustimmungspflicht der Hauptversammlung bei Strukturmaßnahmen eingefügt werden sollte, um auch für den Vorstand der AG eine möglichst hohe Transparenz zu schaffen. Diese ist wichtig, weil die Verletzung der Vorlagepflicht des Vorstands zu Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen ihn führen kann.

Eine entsprechende Regelung empfiehlt sich auch für die Satzung einer GmbH. Zwar sind die Kompetenzen der Organe nach dem Gesetz anders verteilt als bei der AG, jedoch droht auch hier eine Schadenersatzverpflichtung des Geschäftsführers, sofern er die erwähnten Strukturmaßnahmen nicht von sich aus der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegt.

Unternehmen

Bilanzieller Ausweis eines Darlehens an den Gesellschafter

Ein Darlehen einer GmbH an ihren Gesellschafter kann als verbotene Kapitalrückzahlung i.S.d. § 30 GmbHG gewertet werden, wenn nicht ausreichend freies Eigenkapital zur Verfügung steht. Dies gilt nach neuer Rechtsprechung auch dann, wenn der Rückzahlungsanspruch zum Zeitpunkt der Gewährung in vollem Umfang als werthaltig erachtet werden kann bzw. das Darlehen zu marktüblichen Bedingungen verzinst wird (BGH-Urteil vom 24.11.2003).

Diese grundlegende Entscheidung des BGH bricht mit der bis dahin geltenden Auffassung, dass eine Kapitalgesellschaft ohne weiteres ein Darlehen an einen Gesellschafter geben kann, ohne den Tatbestand der Kapitalrückzahlung zu erfüllen. Die Qualifikation als verbotene Kapitalrückzahlung nach § 30 GmbHG hat verschiedene gesellschaftsrechtliche Konsequenzen. Zum einen muss der Gesellschafter das erhaltene Darlehen gemäß § 31 GmbHG unverzüglich zurückerstatten. Zum anderen haften die übrigen Gesellschafter sowie der Geschäftsführer persönlich, falls der Darlehensanspruch der Kapitalgesellschaft wegen Insolvenz des Darlehensnehmers verloren geht.

Mit einer Randbemerkung hat der BGH lediglich zugelassen, dass keine Kapitalrückzahlung i.S.d. § 30 GmbHG vorliegt, wenn die Rückzahlung zweifelsfrei möglich und das Darlehensverhältnis für die Kapitalgesellschaft wirtschaftlich von Vorteil ist. Dies trifft z.B. zu, wenn höhere Guthabenzinsen vereinbart werden als bei einer vergleichbaren Festgeldanlage.

In diesem Frühjahr führte die Entscheidung des BGH in der Fachliteratur zu einem erheblichen Wirbel, weil nahezu alle finanziellen Beziehungen innerhalb eines Konzerns, wie z.B. die weit

verbreiteten Cash-Pool-Systeme, davon betroffen sein können. Im Zuge der Diskussion wurde auch im Bilanzrecht thematisiert, in welcher Form ein entsprechendes Darlehen in der Bilanz der Kapitalgesellschaft auszuweisen ist. Kritische Äußerungen der Fachliteratur besagen, dass in der Bilanz der Kapitalgesellschaft derartige Darlehen an einen Gesellschafter nicht unter den Finanzanlagen oder Forderungen, sondern als Sonderausweis „Kapitalerstattungsanspruch gem. § 31 GmbHG“ auszuweisen sind, etwa in analoger Anwendung des Ausweises von ausstehenden Einlagen. Diese Darstellung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals und damit auf die Bilanzkennzahlen. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten des Mittelstands im Zusammenhang mit Basel II wäre dies fatal.

Laut Fachliteratur widerspräche eine entsprechende Darlehensgewährung den Regelungen des § 30 GmbHG und wäre daher vom Abschlussprüfer als Unregelmäßigkeit zu werten. Sofern sich diese strikte Rechtsauffassung durchsetzen sollte, hätte dies für die betroffenen Unternehmen unangenehme Folgen, da der gesamte Vorgang im negativen Sinne „aufgewertet“ würde.

Der Hauptausschuss des IDW wird diese Themen in den nächsten Wochen aufgreifen und die Rechtsauffassung der Wirtschaftsprüfer dazu festlegen. Da dieser Problemkreis noch relativ neu ist, kann nicht abgeschätzt werden, zu welchem Ergebnis es letztlich kommt. Betroffene Unternehmen sollten frühzeitig überlegen, welche Maßnahmen eine Qualifikation eines Darlehens gem. § 30 GmbHG verhindern. Die konkrete Gestaltungsmöglichkeit ist selbstverständlich vom Einzelfall abhängig und sollte sorgfältig abgewogen werden.

Unternehmen

Verjährung durch Schuldrechtsmodernisierung

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Verjährungsvorschriften des BGB grundlegend überarbeitet. Sie gelten für alle Schuldverhältnisse, die zum 1.1.2002 noch nicht verjährt waren. Wesentlichste Änderung ist die Einführung einer einheitlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Nur in Ausnahmefällen gelten 10 bzw. 30 Jahre (§§ 195, 196 BGB). Ansprüche, die also bis dato der 4-jährigen Verjährungsfrist unterlagen (z.B. Zahlungsansprüche von Unternehmen

gegen andere Gewerbetreibende) verjähren nun nach nur drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis darüber erlangt hat, welche Umstände den Anspruch begründen oder wer die Schuldner sind. Zur Sicherung der zum 31.12.2004 verjährenden Ansprüche ist deren Rechtsverfolgung nach § 204 BGB – z.B. durch Klageerhebung oder Zustellung eines Mahnbescheids – noch vor Jahresende erforderlich.

Steuern

Abschaffung der bisherigen Fristen bei Kapitalertragssteuer

Am 26.7.2004 wurde das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung verkündet. Für Kapitalgesellschaften ist dabei die Neuregelung bei der Anmeldung und Abführung der Kapitalertragssteuer von besonderer Bedeutung.

Bisher mussten Gesellschaften und Genossenschaften die Kapitalertragssteuer auf Gewinnausschüttungen bis zum 10. Tag des Folgemonats beim zuständigen Finanzamt anmelden und entrichten. Künftig muss eine ausschüttende GmbH diese Steuerabzugsbeträge zeitgleich mit der Gewinnausschüttung an den Anteilseigner abführen. Die Neuregelung gilt für alle Gewinnausschüttungen ab dem 31.12.2004. Insbesondere mittelständische Kapitalgesellschaften sollten sich rechtzeitig auf die Neuregelungen einstellen.

Die Kapitalertragssteuer entsteht genau in dem Moment, in welchem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Gewinnausschüttungen müssen von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Für den Zufluss ist entscheidend, dass die Gesellschafterversammlung nicht nur die Höhe der Gewinnausschüttung beschließt, sondern auch den Tag der Auszahlung. Dieser Tag ist zukünftig maßgebend für die Fälligkeit der Kapitalertragssteuer. Wird kein Zeitpunkt für die Auszahlung festgelegt, so gilt der Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

Die Änderung der Anmeldefristen ist in einem vollkommen anderen Umfeld erfolgt. Das Ziel der Gesetzesänderung war die Lockerung der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit von Fördervereinen. Während der Beratung wurden aber unter anderem auch Änderungsanträge bezüglich der Abschaffung der bisherigen Anmelde- und Abführungsfrist bei der Kapitalertragssteuer eingebracht. Da diese bezüglich der Ziele der Gesetzesänderung sachfremd sind, kommt es bereits zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit. Trotzdem ist diese Vorschrift einstweilen von ausschüttenden Kapitalgesellschaften anzuwenden. Sollte die Verfassungsmäßigkeit der Norm festgestellt werden, so werden wir Sie darüber entsprechend unterrichten.

Umsatzsteuer: Rechnungen auch an Privatpersonen

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) ist seit 1.8.2004 in Kraft. In dem Gesetz legt der Gesetzgeber insbesondere Verschärfungen bei den umsatzsteuerlichen Rechnungslegungs- und Aufbewahrungsgrundsätzen fest. Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen hier vor:

Abrechnung von Leistungen gegenüber Privatpersonen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen an einem Grundstück sind Unternehmer verpflichtet, innerhalb von sechs Mona-

ten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Dies muss auch geschehen, wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist oder die Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers erbracht worden sind. Der letztgenannte Personenkreis wird den Privatpersonen insoweit gleichgestellt. Eine solche Pflicht bestand bisher nicht. Neu sind auch die Bußgeldvorschriften für die Nichtausstellung trotz Rechnungspflicht. Wird eine Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt, drohen Bußgelder von bis zu 5.000 €.

Privatpersonen müssen die Rechnung oder eine andere beweiskräftige Unterlage min-

destens zwei Jahre aufbewahren. Andernfalls handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden kann. Der leistende Unternehmer muss zudem in seiner Rechnung auf diese Aufbewahrungspflicht hinweisen. Damit setzt er die häufig in umsatzsteuerlichen Angelegenheiten nicht vorgebildeten Rechnungsempfänger in Kenntnis.

Abrechnung jedweder Leistungen gegenüber Unternehmern

Seit dem 1.1.2004 sind Unternehmer zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, wenn sie ihre Leistung für einen anderen Unternehmer und dessen Betrieb erbringen. Wie bisher muss der leistende Unternehmer ein Doppel der Rechnung und der Auftraggeber die Originalrechnung zehn Jahre lang aufbewahren.

Unternehmen

Rechtssicherheit beim Unternehmenskauf

Im Jahr 2002 ist mit der Umsetzung der EU-Verbrauchsgüterrichtlinie auch das Leistungsstörungenrecht einschließlich des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts neu geregelt worden. Die Gesetzesänderung betraf auch Unternehmenskaufverträge.

Insbesondere die Neufassung des § 444 BGB ruft nun erhebliche Rechtsunsicherheiten hervor. Danach kann sich ein Verkäufer auf den Haftungsausschluss nicht berufen, „(...) wenn er (...) eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat“. Umstritten ist, ob davon auch die bisher bei Unternehmenskaufverträgen vorgesehenen Zusicherungen und Garantien betroffen sind und die üblichen Haftungsbeschränkungen unwirksam werden.

Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit wurde § 444 BGB durch das in Kürze in Kraft tretende „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen“ geändert.

Der Verkäufer kann danach seine Haftung einschränken, sofern er nicht arglistig handelt und der Inhalt seiner Garantieerklärung der Beschränkung nicht entgegensteht. Unwirksam ist ein Haftungsausschluss nur dann, wenn er im Sachzusammenhang mit und in Widerspruch zur abgegebenen Garantie steht. Bei Unternehmenskäufen können zukünftig statt des gesetzlichen Gewährleistungssystems wieder beschränkte Garantien vereinbart werden.

Steuern

Angabe von Boni und Rabatten auf Rechnungen

Seit Juli 2004 müssen im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen (Boni, Rabatte) auf Rechnungen angegeben werden, um den Vorsteuerabzug bei den Rechnungsempfängern nicht zu gefährden. In der Ausgabe Mai 2004 hatten wir auf die damals noch ungeklärte Rechtslage zur konkreten Ausgestaltung dieser Angabepflicht hingewiesen. Eine Angabe der Konditionen hätte, neben verwaltungstechnischen Problemen bei der Rechnungsstellung, zu einer unerwünschten Offenlegung der Preisgestaltung innerhalb

des Kundenkreises geführt. Das BMF hat nun die Angabepflichten bei Rabatt- und Bonusvereinbarungen mit Schreiben vom 3.8.2004 klargestellt. Danach ist es ausreichend, auf solche Vereinbarungen in der Rechnung z.B. durch den Zusatz „Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen“ hinzuweisen. Dies reicht jedoch nur aus, wenn die Vereinbarungen leicht und eindeutig nachprüfbar sind, d.h. in Schriftform vorhanden sind und bei Bedarf zeitnah vorgelegt werden können.

Impressum

Herausgeber:
ATG Allgäuer Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:
Dr. Peter Beck
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von
Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.